

Ergeht an:
 BIA-Mitglieder
 Alle Landesinnungen
 BVA-Mitglieder der Bäcker, Fleischer,
 Konditoren, Müller und Nahrungs- und Ge-
 nussmittelgewerbe

Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe
 Sparte Gewerbe und Handwerk
 der Wirtschaftskammer Österreich
 Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
 T 05 90 900-DW | F 01 504 36 13
 E lebensmittel.natur@wko.at
 W <http://www.lebensmittelgewerbe.at>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen/Sachbearbeiter

Durchwahl


Datum

DI Lorencz/Mag. Skoff-Salomon

3652

24.09.2015

RUNDSCHREIBEN 083/2015

Lebensmittelrecht	Kennzeichnung		
Betrifft: Angabe „Bauer“ - Leitlinie über die täuschungsfreie Aufmachung bei freiwilligen Angaben - Änderungen		Frist: -	
<p>Kurzinfo: Die Leitlinie stellt klar, dass die Bezeichnung „Bauer“ im Codex auf eine traditionelle Herstellungsweise abzielt und nicht auf die Herkunft eines Produkts in einem bäuerlichen Betrieb. Im Falle von codifizierten Produkten kann die Zusatzangabe „Bauer“ in der Bezeichnung weiterhin von gewerblichen oder industriellen Herstellern ohne zusätzliche klarstellende Angaben verwendet werden. Bei nicht-codifizierten Produkten ist nun der Firmenname bzw. das Firmenlogo ausdrücklich als klarstellende Angaben genannt.</p> <p>Werden allerdings weitere Aussagen gemacht oder eine Gesamtpräsentation gewählt, welche auf eine bäuerliche Herkunft schließen lässt, ist zu prüfen, ob eine klarstellende Angabe z.B. Hinweis auf eine gewerbliche/industrielle Herstellung oder die Herkunft der Rohstoffe, notwendig ist. Das verpflichtet auch Direktvermarkter, die am Bauernmarkt Produkte aus nicht-bäuerlicher Produktion abgeben, die gewerbliche bzw. industrielle Herkunft anzugeben.</p>			

Das Bundesministerium für Gesundheit hat Änderungen in der Leitlinie über die täuschungsfreie Aufmachung bei freiwilligen Angaben bekanntgegeben. Betroffen ist der Abschnitt 2 „Täuschungsfreie Verwendung von Angaben mit Bezug auf „Bauer““.

Der dritte Absatz lautet nunmehr:

NEU!	Alt
In einigen speziellen Kapiteln des ÖLMB sind Erzeugnisse mit der Zusatzbezeich-	In einigen speziellen Kapiteln des Österreichischen Lebensmittelbuches sind Rege-

<p>nung „Bauern“ beschrieben. Diese haben Folgendes gemeinsam:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Bezeichnungen sind bereits vor Eintritt Österreichs in den EWR üblich und definiert gewesen. • Diese Produkte gehen auf traditionelle Rezepturen zurück, die ursprünglich aus dem bäuerlichen Umfeld stammen. • Heute werden diese Bezeichnungen nicht mehr als Hinweise auf die Herstellung durch Bauern nach traditioneller bäuerlicher Rezeptur verwendet, vielmehr definieren sie eine bestimmte Qualität. • Im Gegensatz zu Produkten, die mit Zusatzangaben wie „vom Bauern“, „original Bauern-“, „erzeugt vom Bauern“ u. ä. (= Hinweise auf die Erzeugung durch Landwirte) versehen sind, werden die codifizierten Erzeugnisse überwiegend von Erzeugern hergestellt, die nicht der bäuerlichen Direktvermarktung zuzurechnen sind. 	<p>lungen zu derartigen Angaben festgelegt (z. B. Bauernbrot). Diese beinhalten typischerweise entweder den Bezug zu einer bestimmten Herkunft oder einer bestimmten Machart oder Qualität. Die Sachbezeichnungen dieser Produkte mit den in den spezifischen Kapiteln festgelegten Herstellungsrichtlinien sind weiterhin anzuwenden.</p> <p>Aus dem generellen Verbot der Irreführung und dem Gebot des Täuschungsschutzes kann es unter Berücksichtigung der Gesamtaufmachung der Ware im Einzelfall erforderlich sein, dass der Hinweis „Bauer“ mit einer klarstellenden Angabe, worauf sich „Bauer“ im konkreten Fall bezieht (u. a. Rezeptur, Identität des Herstellers, Herstellungsverfahren oder Machart) in der Nähe des Hinweises deutlich und leicht lesbar erklärt wird (siehe nachstehende Matrix).</p>
--	---

NEU!

Die Matrix lautet nunmehr:

**Matrix zur Beurteilung des Begriffs „Bauer“
in der Kennzeichnung und Aufmachung von Lebensmitteln**

	bäuerliche Erzeugung	aus eigenen Rohstoffen	Machart / Rezeptur
Produkte aus bäuerlicher Direktvermarktung	x	x	
codifizierte Produkte mit der Zusatzangabe „Bauer“ in der Bezeichnung			x
nicht codifizierte Produkte, mit der Zusatzangabe „Bauer“ in der Bezeichnung oder die den Hinweis „Bauer“ tragen ausgenommen bäuerliche Direktvermarkter	klarstellende Angabe erforderlich z. B. Firmenname, Firmenlogo		
Produkte (einschließlich codifizierte Produkte), die den Hinweis „Bauer“ tragen und zusätzlich aufgrund ihrer Gesamtpräsentation (Aufmachung, Darbietungsform und Umstände der Abgabe) auf eine bäuerliche Herstellung schließen lassen, sofern nicht aufgrund von Angaben dieser Eindruck hinreichend deutlich richtig gestellt wird (z. B. Firmenname, Firmenlogo)	klarstellende Angabe erforderlich z. B. Hinweise auf gewerbliche / industrielle Herstellung oder die Herkunft der Rohstoffe		

Zum Vergleich die alte Matrix:

Matrix zur Beurteilung des Begriffs „Bauer“ in der Kennzeichnung und Aufmachung von Lebensmitteln			
	Bäuerliche Erzeugung	aus eigenen Rohstoffen	Machart/ Rezeptur
bäuerliche Direktvermarkter	X	X	
Codifiziertes Produkt ^{*)} mit der Bezeichnung „Bauer“ in der Sachbezeichnung			X
nicht codifiziertes Produkt mit der Bezeichnung „Bauer“ in der Sachbezeichnung ausgenommen bäuerliche Direktvermarkter	klarstellende Angabe erforderlich		
Bezeichnung „Bauer“ in der Sachbezeichnung und/oder zusätzliche Aussage / Präsentation, die auf eine bäuerliche Herkunft oder Machart/Rezeptur schließen lässt	klarstellende Angabe erforderlich		

^{*)} Codexkapitel B 14 „Fleisch und Fleischerzeugnisse“, B 18 „Backerzeugnisse“, B 23 „Spirituosen“, B 30 „Speisefette, Speiseöle, Streichfette und andere Fetterzeugnisse“, B 32 „Milch und Milchprodukte“

Folgende Kapitel sind betroffen:

B 14 Fleisch und Fleischerzeugnisse	Bauernsalami, Bauernkrainer, Bauernschinkenspeck u.ä., Landgeselchtes, Bauergeselechtes
B 18 Backwaren	Land- und Bauernbrot
B 23 Spirituosen	Bauern- oder Land- vom Bauern, original Bauernschnaps erzeugt vom Bauern
B 30 Speisefette, Speiseöle	Bauernkernöl
B 32 Milch und Milchprodukte	Bauernbutter und Almbutter; Landbutter; Landtopfen

Die einzelnen Codex-Kapitel werden im Sinne der neu formulierten Leitlinie überarbeitet werden.

Gültig ab/Status: sofort	Download: Täuschungsfreie Aufmachung bei freiwilligen Angaben
Dokumente: -	

Freundliche Grüße

BUNDESINNING DER LEBENSMITTELGEWERBE

KommR Prof. Dr. Paulus Stuller e.h.
Bundesinnungsmeister

DI Anka Lorencz e.h.
Geschäftsführerin